

Richtlinie spezialisierte mobile Hospiz- und Palliativversorgung und Bildungsmaßnahmen in der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung

I. Präambel

Der österreichische Nationalrat hat am 24. Februar 2022 das Hospiz- und Palliativfondsgesetz (BGBl. I, Nr. 29/2022, im Folgenden: HosPaIFG) beschlossen. Mit diesem Bundesgesetz werden durch die Gewährung von Zweckzuschüssen an die Länder unter anderem der österreichweite bedarfsgerechte und flächendeckende Aus- und Aufbau, die Sicherung des laufenden Betriebs der spezialisierten nicht LKF-finanzierten Hospiz- und Palliativversorgung für Erwachsene sowie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie die Finanzierung von Aus-, Fort- und Weiterbildung von nicht ehrenamtlich und ehrenamtlich tätigen Personen unterstützt.

Um für Niederösterreich eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung und Sicherstellung der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung zu schaffen, wurde das Niederösterreichische Hospiz- und Palliativversorgungsgesetz am 25.9.2025 vom NÖ Landtag beschlossen. Ziel ist die flächendeckende Versorgung der Palliativpatientinnen und Palliativpatienten durch spezialisierte mobile Hospiz- und Palliativversorgung in Niederösterreich. Die Förderung von Hospizteams sowie von Palliativteams im Kinder- und Erwachsenenbereich erfolgt gemäß § 8 des Landesgesetzes über die spezialisierte mobile Hospiz- und Palliativversorgung in Niederösterreich (LGBl. Nr. 77/2025, im Folgenden: NÖ HosPaIVG).

Die NÖ Landesregierung regelt mit dem Beschluss und der Erlassung der folgenden Richtlinie im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Verwendung der Mittel aus dem Hospiz- und Palliativfonds für die Leistungen der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung im Sinne des NÖ HosPaIVG sowie für Bildungsmaßnahmen in der spezialisierten nicht LKF-finanzierten Hospiz- und Palliativversorgung.

II. Allgemeines

1. Allgemeine Begriffsbestimmungen

1.1 Leistungen im Sinne dieser Richtlinie sind

- a. die in § 4 NÖ HosPaIVG genannten Leistungen der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung:
 - Mobile Palliativteams
 - Mobile Kinder-Palliativteams
 - Palliativkonsiliardienste
 - Kombinierte Palliativteams
 - Hospizteams
 - Kinder-Hospizteams sowie
- b. die in § 4 Abs 2 HosPaIFG genannten Leistungen der nicht LKF-finanzierten spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung:
 - Mobile Palliativteams
 - Mobile Kinder-Palliativteams
 - Palliativkonsiliardienste
 - Hospizteams
 - Kinder-Hospizteams
 - Tageshospize
 - Stationäre Hospize
 - Stationäre Kinder-Hospize

1.2 Träger im Sinne dieser Richtlinie sind Rechtsträger von

- a. Leistungen der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 NÖ HosPaIVG sowie von
- b. Leistungen der nicht LKF-finanzierten spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs 2 HosPaIFG.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- #### 2.1 Ein Ansuchen auf Förderung kann ausschließlich ein Träger stellen, der an einem oder mehreren Standorten in Niederösterreich Leistungen der spezialisierten

Hospiz- und Palliativversorgung erbringt, welche im Einklang mit der spezialisierten Hospiz- und Palliativplanung des Landes NÖ stehen.

3. Allgemeine Verpflichtungen bei Antragstellung

Der Träger ist dazu verpflichtet,

- 3.1 die gegenständliche Richtlinie vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen,
- 3.2 bei der Durchführung des zur Förderung beantragten Vorhabens alle bestehenden Rechtsvorschriften zu beachten,
- 3.3 die Förderungsbedingungen und die darüber hinaus vom Land NÖ erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen,
- 3.4 die Mittel widmungsgemäß zu verwenden und die widmungsgemäße Verwendung in der vom Land NÖ bekanntgegebenen Form (siehe unter 6.) nachzuweisen,
- 3.5 den Organen des Landes NÖ und des NÖ Landesrechnungshofs sowie externen beauftragten Stellen in sämtliche mit dem Vorhaben zusammenhängende Unterlagen Einsicht zu gewähren, alle verlangten Auskünfte zu erteilen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
- 3.6 alle Ereignisse, welche die Erbringung der Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden, unverzüglich, vollinhaltlich, vollständig und aus eigener Initiative anzuzeigen,
- 3.7 die vorgesehene Frist, innerhalb derer der Förderungsbetrag (bei sonstigem Verfall der Förderzusage) widmungsgemäß zu verwenden und ein entsprechender Nachweis darüber zu erbringen ist, einzuhalten und
- 3.8 zur Kenntnis zu nehmen, dass durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Antrages auf Förderung sowie durch allfällige Gespräche oder Verhandlungen mit dem Träger dem Land NÖ keine wie immer gearteten Verpflichtungen erwachsen.

4. Allgemeines zur Antragstellung

- 4.1 Die Antragstellung erfolgt an das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheitsstrategie (GS 3).
- 4.2 Die Antragstellung ist ausschließlich über das auf der Homepage des Landes Niederösterreich verfügbare Online-Formular jährlich bis 31. Oktober für das darauffolgende Kalenderjahr (Förderzeitraum) möglich.

5. Allgemeines zur Förderzusage und zur Auszahlung der Mittel

- 5.1 Die Zusage über die Förderung ergeht schriftlich.
- 5.2 Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das vom Träger im Antragsformular angegebene Bankkonto.

6. Allgemeines zu Nachweis und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel

- 6.1 Der Träger hat der Abteilung Gesundheitsstrategie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen.
- 6.2 Der Nachweis hat vollständig durch elektronische Übermittlung
 - a. der angefragten Daten über die von der Gesundheit Österreich GmbH bereitgestellte Hospiz- und Palliativdatenbank und
 - b. der damit übereinstimmenden Jahresendabrechnung über das auf der Homepage des Landes Niederösterreich verfügbare Online-Formular (Kostenstruktur, Beilage 3) sowie
 - c. allfälliger weiterer unter Kapitel III. und IV. geforderter Angaben zu erfolgen.
- 6.3 Der Träger ist verpflichtet alle Unterlagen zur Mittelverwendung 7 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung erfolgte, aufzubewahren.
- 6.4 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheitsstrategie (GS3) hat die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Für die Prüfung können auch externe Stellen hinzugezogen werden.
- 6.5 Der Träger ist verpflichtet, die Mittel zur Gänze oder teilweise zurückzuerstatten, falls sie aufgrund wissentlich unrichtiger Angaben vergeben, ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet, übernommene Verpflichtungen aufgrund dieser Richtlinie nicht eingehalten oder vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden.
- 6.6 Das Land NÖ behält sich vor, die Auszahlung der Mittel bis zur Erfüllung der Vorgaben in dieser Richtlinie zurückzubehalten oder die Mittel anteilig zu kürzen.

- 6.7 Darüber hinaus besteht eine Verpflichtung zur Rückerstattung, falls es zu Rückforderungen von Mitteln des Hospiz- und Palliativfonds seitens des Bundes kommt.

7. Rechtsanspruch und Verbot der Doppelförderung

- 7.1 Auf die Gewährung von Mitteln nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.
- 7.2 Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, wenn für die Leistung der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung oder die Bildungsmaßnahme bereits Förderungen aus anderen Mitteln zugesagt oder gewährt wurden.

8. Datenschutz und Datenverarbeitung

- 8.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheitsstrategie (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderungen gemäß dieser Richtlinie sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO:
- a. Träger: Name inkl. Titel und berufliche Anschrift, E-Mail, Telefonnummer sowie Vereinsregister- bzw. Firmenbuchauszug und Kontoverbindung.
 - b. Ehrenamtliche und nicht ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung: Name, Berufsqualifikation, Angaben zur Tätigkeit, zum Stundenausmaß und zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen.
- 8.2 Der Träger stimmt ausdrücklich zu, dass die mit der Förderabwicklung beauftragte Stelle einen Dritten mit der Förderabwicklung unter denselben Voraussetzungen wie die förderabwickelnde Stelle beauftragen darf.
- 8.3 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

- 8.4 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist. Insbesondere aufgrund des Dokumentationsinteresses des Landes NÖ (Nachvollziehbarkeit der Förderabwicklung) erfolgt die Speicherung für die Dauer von sieben Jahren.
- 8.5 Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 8.6 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten in Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank erfasst und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Abfragen in der Transparenzdatenbank durchzuführen.
- 8.7 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
- 8.8 Das Land NÖ behält sich vor, die Daten anonymisiert für statistische Aufbereitungen zu verwenden.

III. Leistungen der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung

1. Fördergegenstand

Gefördert werden die in der Beilage 3 (Kostenstruktur) je Leistung der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung näher konkretisierten Personal-, Sach-, Verwaltungs- und Infrastrukturkosten sowie Kosten für hospiz- und palliativspezifische Bildungsangebote, sofern sie nicht unter Kapitel IV. fallen.

2. Förderhöhe

2.1 Im Rahmen der Hospiz- und Palliativplanung des Land Niederösterreich werden durch die Abteilung Gesundheitsstrategie die Zuteilungen der Betreuungsgebiete der Hospizteams und der Kinder-Hospizteams bzw. die vorzuhaltende Personalausstattung je Leistung der mobilen Palliativteams, Palliativkonsiliardienste und kombinierten Palliativteams sowie mobilen Kinder-Palliativteams festgelegt und den Trägern zur Kenntnis gebracht. Die mit der Hospiz- und Palliativplanung getroffenen Festlegungen sind Ausgangspunkt für die Berechnung der Förderhöhe.

2.2 Fördertarif für Hospizteams und Kinder-Hospizteams:

Betreuungsgebiet < 35.000 Einwohner	€ 42.080,00
Betreuungsgebiet zwischen 35.000 und 50.000 Einwohner	€ 44.080,00
Betreuungsgebiet > 50.000 Einwohner	€ 45.080,00
Kinder-Hospizteams	€ 48.080,00

Für die Berechnung der Förderhöhe für ein Hospizteam ist die Einwohneranzahl im jeweiligen Betreuungsgebiet ausschlaggebend; Kinder-Hospizteams erhalten den angeführten fixen Förderbetrag.

2.3 Fördertarif der mobilen Palliativteams, Palliativkonsiliardienste und kombinierten Palliativteams:

Palliativteams:	€ 132.000,00
Fördertarif der mobilen Kinder-Palliativteams:	€ 150.000,00

Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt durch Multiplikation des Fördertarifs mit der in der Hospiz- und Palliativplanung festgelegten Personalausstattung.

3. Spezielle Verpflichtungen bei Antragstellung

Der Träger ist verpflichtet, die Qualitätskriterien gemäß der Beilage 1 für Leistungen der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung im Erwachsenenbereich bzw. der Beilage 2 für Leistungen der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung im pädiatrischen Bereich zu erfüllen.

4. Spezielles zur Antragstellung

- 4.1 Bei bestehenden Angeboten hat der Antrag jährlich unter Angabe der für den Förderzeitraum beantragten Leistungen der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung je Standort zu erfolgen.
- 4.2 Bei erstmaliger Antragstellung für eine geplante neue Leistung in der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung hat das Land NÖ den Bedarf nach Auf- und Ausbau gemäß seiner Hospiz- und Palliativplanung zu prüfen. Hierfür ist zusätzlich zum Antrag ein Konzept vorzulegen.

5. Spezielles zur Auszahlung

- 5.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt in zwei Teilbeträgen. Im ersten Quartal gelangen 60% der Mittel für den jeweiligen Förderzeitraum zur Auszahlung, nach Prüfung der Angaben im Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung für den Förderzeitraum werden die restlichen 40% angewiesen.
- 5.2 Sollten mehr Mittel ausbezahlt worden sein, als im Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung anerkannt wurden, wird die Differenz im auf den Förderzeitraum folgenden Kalenderjahr mit dem zweiten Teilbetrag gegengerechnet.

6. Spezielles zu Nachweis und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel

- 6.1 Bei erstmaliger Antragstellung für eine geplante neue Leistung dient im ersten Jahr ein Konzept zur Überprüfung des Vorliegens der Verpflichtungen und Voraussetzungen entsprechend dieser Richtlinie.

- 6.2 Für Hospizteams und Kinder-Hospizteams sind zusätzlich zum allgemeinen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung (Kapitel II.6.)
- a. ein Tätigkeitsbericht, aus dem die Einhaltung der Qualitätskriterien nach den Beilagen 1 bzw. 2 hervorgeht, insbesondere soweit dies nicht in der Datenmeldung ersichtlich ist und der z.B. Informationen zu Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen der Vernetzung enthält sowie
 - b. eine Liste der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich.
- 6.3 Geprüft wird zusätzlich zur Prüfung nach Kapitel II.6. die Einhaltung der Qualitätskriterien in den Beilagen 1 und 2. Die Träger haben die entsprechenden Unterlagen für eine Überprüfung bereitzuhalten.
- 6.4 Werden bei der Überprüfung Abweichungen von den Qualitätskriterien festgestellt, sind diese vom Träger zu begründen. Insbesondere ist darzulegen, wie die Leistung weiterhin qualitativ erbracht werden kann. Innerhalb einer festgesetzten Frist ist ein konkreter Plan zu übermitteln, der Maßnahmen zur Behebung der Abweichungen enthält. Sollten unbegründete Abweichungen von den Qualitätskriterien über den gesetzten Zeitplan hinaus weiterbestehen, kann die Förderung für das betreffende Jahr gekürzt werden. Des Weiteren kann bei Abweichungen von der Hospiz- und Palliativplanung des Landes NÖ und bei Abweichungen von den Angaben im Förderansuchen die Förderung anteilig gekürzt werden.
- 6.5 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheitsstrategie, Ausnahmeregelungen treffen, wobei insbesondere eine über den festgelegten Fördertarif hinausgehende Förderung im Ausmaß der Differenz zwischen der Förderhöhe 2025 und einer zugesagten Förderhöhe ermöglicht wird bzw. von einer Rückforderung oder Einbehaltung von Fördermittel abgesehen werden kann, wenn einzelne Qualitätskriterien nicht eingehalten wurden.

IV. Bildungsmaßnahmen in der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung

1. Spezielle Begriffsbestimmungen

Bildungsmaßnahmen in der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung sind

1.1 die in den Beilagen 1 und 2 vorgesehenen hospiz- und palliativspezifischen Bildungsmaßnahmen. Davon umfasst sind:

- a. Interprofessioneller Palliativ-Basislehrgang (Level I)
- b. Fachspezifischer Vertiefungslehrgang (Level II) für Palliativmedizin, Palliativpflege, pädiatrische Palliative Care, psychosozial-spirituelle Palliative Care oder Palliative Care für medizinisch-therapeutisch-diagnostische Gesundheitsberufe
- c. Spezialisierung Hospiz- und Palliativversorgung entsprechend § 17 Abs. 2 Z 9 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 109/2024
- d. Qualifikationen für ehrenamtlich tätige Personen: Lehrgang zur Befähigung ehrenamtlich tätiger (Kinder)Hospizbegleiterinnen und (Kinder)Hospizbegleiter, für ehrenamtlich Tätige in Kinder-Hospizteams auch Qualifikation in Trauerbegleitung und Geschwisterbegleitung
- e. Den in a., b. und d. genannten Lehrgängen und Qualifikationen vergleichbare Bildungsabschlüsse

1.2 Supervisionen und Teamklausuren

- a. Supervisionen im Sinne dieser Richtlinie finden grundsätzlich als Teamsupervisionen statt. In begründbaren Fällen können zusätzlich Einzelsupervisionen in Anspruch genommen werden (z.B. belastendes Ereignis im beruflichen Setting).
- b. Bei einer Teamklausur setzt sich ein Team in einem vorgegebenen Zeitrahmen intensiv und unter professioneller Anleitung durch eine externe Moderation mit aktuellen fachlichen Themen auseinander (Mitarbeiterfortbildung).
- c. Das Ziel von Supervisionen und Teamklausuren ist die Weiterentwicklung der Professionalität und beruflichen Kompetenz der Teammitglieder sowie die Verbesserung der Prozesse im Team, in der Organisation sowie im Zusammenhang mit den umgebenden Settings.

2. Fördergegenstand und Ausmaß der Förderung

2.1 Gefördert werden Bildungsmaßnahmen für ehrenamtlich und nicht ehrenamtlich in der direkten Patientenbetreuung in Leistungen der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung gemäß Kapitel II.1.1, lit. b tätige Personen, sofern der Träger die allgemeinen und speziellen Voraussetzungen und Verpflichtungen gemäß den Kapiteln II. und IV. dieser Richtlinie erfüllt.

2.2 Es können folgende Kosten übernommen werden:

- a. Teilnahmegebühren für Bildungsmaßnahmen (Kapitel IV.1.1). Vergleichbare Bildungsabschlüsse sind nur dann förderbar, wenn sie seitens des Landes im Vorhinein schriftlich anerkannt wurden.
- b. Honorarkosten für Supervisionen sowie Kosten für Raummiete und Honorarkosten für eine eintägige Teamklausur im Förderzeitraum im Ausmaß von
 - bis zu € 5.000,- für Teamsupervisionen und Teamklausur in Hospizteams und Kinder-Hospizteams und
 - bis zu € 10.500,- für (Team-)Supervisionen und Teamklausur für die übrigen Leistungen der spezialisierten nicht LKF-finanzierten Hospiz- und Palliativversorgung.

3. Spezielle Voraussetzungen

3.1 Nicht ehrenamtlich tätige Personen müssen ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis zum Träger haben und in der direkten Patientinnen- und Patientenbetreuung tätig sein.

3.2 Ehrenamtlich tätige Personen müssen die ehrenamtliche Tätigkeit in der Patientinnen- und Patientenbetreuung für den Träger aktiv ausüben.

4. Spezielles zur Antragstellung

4.1 Im Antrag hat der Träger die Anzahl der ehrenamtlich oder nicht ehrenamtlich tätigen Personen, für die eine Bildungsmaßnahme geplant ist, sowie die Art der geplanten Bildungsmaßnahme(n) je Leistung anzugeben.

4.2 Bei vergleichbaren Bildungsabschlüssen sind dem Antrag zusätzliche Unterlagen wie z.B. eine Beschreibung der Bildungsmaßnahme, Curriculum etc. beizugeben,

aus denen sich die Vergleichbarkeit nach formalen und inhaltlichen Kriterien ergibt.

5. Spezielles zur Auszahlung

- 5.1 Die Auszahlung der Mittel für Bildungsmaßnahmen erfolgt im Nachhinein nach Prüfung des Mittelverwendungsnachweises für jenes Kalenderjahr, in dem die Bildungsmaßnahme abgeschlossen wurde. Die Träger der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung erhalten die nachgewiesenen Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen des Vorjahres mit dem zweiten Teilbetrag für das laufende Jahr.
- 5.2 Die Auszahlung der Mittel für eine Bildungsmaßnahme zur Befähigung von ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen oder Hospizbegleitern wird im Nachhinein für das Kalenderjahr vorgenommen, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen wird.
- 5.3 Treffen die ehrenamtlich oder nicht ehrenamtlich tätige Person Rückzahlungsverpflichtungen (z.B. bei vorzeitiger Beendigung eines Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit), ist dies im Mittelverwendungsnachweis anzugeben. Ein derart entstandener Übergenuß wird durch das Land NÖ vom darauffolgenden Förderbetrag abgezogen.

6. Spezielles zu Nachweis und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung

Mit dem Mittelverwendungsnachweis bestätigt der Träger die korrekte Durchführung der Bildungsmaßnahme hinsichtlich der Teilnahme bzw. Absolvierung, das Bestehen eines aufrechten Dienstverhältnisses zu nicht ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. die erfolgte Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Tätigkeit in der direkten Patientenbetreuung.

V. Geltung und Übergangsbestimmung

Die gegenständliche Richtlinie ist ab dem Förderjahr 2026 anwendbar. Für die Hospizteams und Kinder-Hospizteams ersetzt diese Richtlinie die „Richtlinie mobile Hospizteams“ aus dem Jahr 2023.

Übergangsbestimmung: Für das Förderjahr 2026 können die Anträge bis zum 31.12.2025 eingebracht werden.

Beilagen:

Beilage 1 – Qualitätskriterien für Leistungen der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung im Erwachsenenbereich

Beilage 2 – Qualitätskriterien für Leistungen der spezialisierten mobilen Hospiz- und Palliativversorgung im pädiatrischen Bereich

Beilage 3 – Tabelle Kostenstruktur (Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung)